

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEO4 GmbH (AGB)

Die AGB umfassen alle von der GEO4 GmbH angebotenen Arbeitsbereiche. Vertragsbestandteile sind entsprechend der nachstehend genannten Reihenfolge:

- Angebotsschreiben mit Leistungsverzeichnis (LV)
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die VOB in der jeweils neuesten Fassung

Die GEO 4 GmbH ist zur Aufnahme der vereinbarten Leistungen erst nach kostenfreier Zustellung folgender Unterlagen verpflichtet:

- schriftliche, rechtsverbindliche Auftragsbestätigung
- verbindlicher Lageplan mit Bohransatz- bzw. Meßpunkten
- verbindliche Angaben zur Spartenlage u. anderen vermuteten Hindernisse/
Gefahrenquellen
- Bei Vermessung: Angabe von Bezugspunkten nahe der Baustelle

Die im Angebot genannten Einheitspreise gelten, falls nicht ausdrücklich im Angebot anders bestimmt ist, unter der Voraussetzung, dass die Untersuchungsstellen mit dem Bohrgerät (LKW) bzw. Meßfahrzeug ohne besonderen Aufwand anfahrbar sind.

Die GEO 4 haftet nur für Flurschäden die über das als Folge der Zufahrt zur Mess-/Bohrstelle unvermeidbare Maß hinausgehen. Unvermeidbare Flur- und Wegeschäden gehen zu Lasten des AG.

Ist die Anfahrbarkeit nicht hindernisfrei möglich und/oder sind die Behinderungen nicht vor Angebotsabgabe bekannt und im Angebot ausdrücklich erwähnt, dann werden die Mehraufwendungen für die Anfahrt, das Aufstellen und das Umsetzen (bei mehreren Bohr- bzw. Messpunkten) der erforderlichen Geräte und Werkzeuge nach Zeitaufwand entsprechend der Position: "Vergütung bei Sonderleistungen, Wartezeiten etc. auf besondere Anordnung des AG gegen Nachweis des LV berechnet.

Gleiches gilt auch für vom AG angeforderte Leistungen, die über den im Angebot festgehaltenen Umfang hinausgehen (Massenmehrungen, Umstellen der Bohrtechnik, zusätzlicher Einbau von Pumpen etc.) oder Durchführung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen und sonstige Leistungen nach DIN 18301, sofern nicht ein Nachtragsangebot vorliegt.

Während der Aufschluß- oder Messarbeiten zu Tage gefördert Bohrgut und/oder Grundwasser bleiben ebenso wie die hiervon entnommenen Proben Eigentum des AG. Kosten für u.Umst. notwendige Entsorgung, Reinigung, Sonderbehandlung etc. infolge von Schadstoffbelastung trägt der AG.

Falls die Spartenabklärung nicht ausdrücklich und schriftlich im Angebot als Aufgabe der GEO4 GmbH genannt ist, obliegt diese dem AG. Anfallende Warte- und Arbeitszeiten infolge nicht vollständiger und/oder nicht rechtzeitiger Beschaffung von Spartenplänen bzw. nicht richtiger Spartenabklärung werden entspr. Abs. 3 dieser AGB verrechnet. Der AG übernimmt in diesem Fall die volle Haftung für Schäden die bei Aufschluß-/Meßarbeiten an unterirdischen Einbauten entstehen.

Gleiches gilt für das Erwirken von Betretungsgenehmigungen und ggf. erforderlicher behördlicher (z.B. wasserrechtlicher) Genehmigungen und Anzeigen (Bohranzeige).

Haftung und Höchstersatzleistung der GEO4 GmbH wird bei Verschulden der GEO4 GmbH für Personenschäden auf 2,5 Millionen, für Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Leitungsschäden) auf 1 Million und für Bearbeitungsschäden auf 50.000 • beschränkt.

Ansprüche gegen die GEO4 GmbH verjähren 2 Jahre nach Stellung der Schlußrechnung gemäß VOB Teil B § 13 Ziff. 4.

Für Schäden aller Art die infolge der Nichteinhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands durch betriebsfremde Personen entstehen, übernimmt die GEO4 GmbH keine Haftung.

Für Zahlungen an die GEO4 GmbH gelten die Bestimmungen der VOB Teil B § 16. Ist im Angebot die Mehrwertsteuer nicht eigens ausgewiesen, sind alle Preise Nettopreise. Die Rechnungsbeträge erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Starnberg.

Die GEO4 GmbH ist an Angebote 3 Monate gebunden.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche der GEO4 GmbH gelten folgende Zusatzbedingungen

Geotechnik: Da i.d.R. die geo- und hydrologischen Verhältnisse nicht genau bekannt sind, ist es oft erst während der Arbeiten möglich, die genauen Endteufen und die genaue Anzahl der zu entnehmenden Proben festzulegen. Dadurch können Änderungen des Untersuchungsumfanges auftreten.

Falls nicht ausdrücklich im Angebot anders vermerkt, übernimmt die GEO4 GmbH keine Garantie für den lotrechten Verlauf einer Bohrung.

Rückstellproben werden von der GEO 4 GmbH nicht gelagert

Grundwasserprobenahmen/Pumpversuche: Falls nicht anders im Angebot vermerkt, sind alle im Zusammenhang mit der Ableitung des zu Tage gefördert Wassers

anfallenden Genehmigungen incl. Nebenarbeiten (Deklarationsanalysen etc.) Sache des AG

geophysikalische Messungen an der Oberfläche: Falls die für die Einholung von Genehmigungen (v.a. Sprenggenehmigung) und die Auswertung notwendigen Unterlagen nicht vom AG gestellt werden, werden der für die Beschaffung notwendige Zeitaufwand und die anfallenden Gebühren entsprechend Abs. 3 dieser AGB berechnet.

geophysikalische Bohrlochmessungen: Messungen werden nur für AG durchgeführt, die für den Zustand des Bohrloches und dessen gesamte technische Ausrüstung verantwortlich sind.

Zu befahrende Bohrungen müssen in einem Zustand sein, der die Befahrung mit Messsonden hindernisfrei zulässt. Technisch nicht einwandfreie Bohrlöcher werden nur auf schriftliche Anweisung des AG befahren, mit der der AG sich gleichzeitig verpflichtet, evtl. im Bohrloch verbleibende/bei der Befahrung beschädigte Sonden zu ersetzen bzw. die Kosten für Bergung/Instandsetzung zu übernehmen. Die GEO4 GmbH haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bohrung. Anfallende Warte- und Arbeitszeiten infolge technisch nicht einwandfreier Bohrlöcher werden entsprechend Absatz 3 dieser AGB abgerechnet. Abgerechnet wird jeder durchfahrene Bohrlochmeter, unabhängig davon, ob eine Messung erfolgt oder nicht.